

meine Herren, was ist denn, und kann bloß sein, der Zweck der Herbeirufung des Militairs? Doch wohl nichts Anderes, als die Stillung des ausgebrochenen Tumults. Zur Execution einer noch nicht ausgesprochenen Strafe wird das Militair nicht requirirt. Nun ist aber nachgewiesen, daß, als das Militair von den Schußwaffen Gebrauch machte, der Raum, wo das Verbrechen begangen wurde, wo der Tumult stattfand, wenigstens ziemlich geleert war. Der Raum vor dem Hôtel de Prusse, der Schauplatz des Verbrechens, war da nicht mehr von den Tumultuanten eingenommen. Es haben auch alle Tödtungen weit davon stattgefunden. Wo ist also da die unumgängliche Nothwendigkeit des Feuerns auf von dem Orte des Verbrechens entfernt stehende Menschen?! Dabei muß ich nochmals wiederholen, daß gleichzeitig und sogar, wie selbst aus den Bekanntmachungen der Regierung hervorgeht, vor dem Feuern auch das aus 40 Mann bestehende Commando der Communalgarde auf dem Hofplatze eingetroffen war. Wer möchte wohl behaupten, daß es diesem Commando der Communalgarde nicht gelungen sein würde, den nur noch in der Ferne stattfindenden Tumult und Auflauf zu dämpfen?! Dieses Communalgardencommando war durch die aufgeregte Menge selbst hindurchgegangen und hatte Insulten nicht erfahren. Die erste Gefahr wenigstens war bereits vorüber, als das Militair feuerte.— Unter einer gewissen Voraussetzung ist jedoch der Abgeordnete D. v. Mayer geneigt, geschehen zu lassen und sein Einverständnis damit zu erklären, daß noch eine Untersuchung gegen das Militair, und wem sonst eine Schuld bei der Sache beizumessen, eingeleitet werde; in dem Falle nämlich, wenn Allerhöchsten Orts freiwillig die Untersuchung eingeleitet und beschlossen würde. Nun, meine Herren, wenn der Abgeordnete D. v. Mayer so bestimmt davon überzeugt ist, daß keine Verbrechen begangen worden sind, daß die Handelnden in ihrem Rechte gewesen, so kann er wohl kaum glauben, daß Höchstens Orts eine Untersuchung werde angeordnet werden, und dann müßte er sich doch wohl auf das bestimmteste gegen die Untersuchung erklären, weil er annimmt, es sind keine Verbrechen begangen worden, weil wegen eingebildeter Verbrechen eine Untersuchung doch wohl nicht wird verhängt werden sollen. Nein, wenn Alles so klar und unzweifelhaft ist, der würde der Gerechtigkeit einen schlechten Dienst erweisen und sich der Gewalt beugen, wenn er gegen unzweifelhaft Unschuldige eine Untersuchung zugeben wollte. Oder, meint der Abgeordnete D. v. Mayer, „wenn die Offiziere selbst eine Untersuchung beantragen sollten“. Das übergehe ich mit Stillschweigen. Ein anderer Sprecher gegen das Minoritätsgutachten, der Abgeordnete v. Gablenz, hat „auf die peinliche Lage des Soldaten hingewiesen, in der er sich befände, wenn er bei dergleichen schwierigen Gelegenheiten zu Hülfe gerufen werde mit einem Herzen voll Treue für König und Vaterland.“ Nun, meine Herren, so sehr ich auch sonst die Verdienste, die Treue und Redlichkeit unserer im Militair befindlichen Mitbürger anerkenne, so mag ich doch die Verdienste nicht mit ihnen theilen, welche sie sich gerade bei dieser Gelegenheit um Fürst und Vaterland erworben haben. Was sie

sonst geleistet, ihre übrigen Verdienste, auf welche heute wieder ein anderer Abgeordneter so viel Werth gelegt hat, das kann ihnen hier nicht in Rechnung gebracht werden. Der Herr Minister v. Könneritz hat zuletzt über die Formulirung des Antrags Einiges vorgebracht und dabei bemerkt, daß gegen die Civilbehörden bereits die Gebühr Rechtsens verfügt worden sei. Ich will das nicht ganz in Abrede stellen; allein wenn bei der bloßen Formulirung des Antrags hier und da etwas nicht ganz passen sollte, so bestimmt mich das für meine Person durchaus noch nicht, gegen den Antrag selbst zu stimmen. Nach meinen obigen Bemerkungen wegen der Requisition des Militairs und der gesetzlich nothwendigen Uebereinstimmung im Verfahren des Militairs mit der Civilobrigkeit läßt sich übrigens durchaus jetzt nicht übersehen, ob nicht auch den Civilbehörden noch eine Schuld beizumessen ist. Das kann lediglich die gerichtliche Untersuchung ergeben. In Summa ist beantragt, es sollen die factischen Verhältnisse überall genau legal, d. h. von Gerichtswegen, erörtert werden, um vorerst zu ermessen: liegen Verbrechen vor; wer hat nach dem diesfälligen Sach- und Rechtsverhältnisse nahe oder entfernt irgend welchen Antheil daran? und daß, wenn die erste Frage bejaht wird, dann wirklich eine Untersuchung stattzufinden habe. Was dabei die subtilen Unterscheidungen des Abgeordneten D. v. Mayer wegen der Erörterung des objectiven und subjectiven Thatbestandes anlangt, so muß ich bemerken, daß diese auf mein, in dieser Beziehung ziemlich unjuristisches Gewissen gar keinen Eindruck gemacht haben. Mein Gewissen ist durch die Juristerei durchaus kein anderes geworden, als das anderer unjuristischer Bürger. Können die Erörterungen des objectiven Thatbestandes nicht anders geschehen, als daß man die subjectiven Erörterungen hineinzieht, so mag es in Gottes Namen geschehen. Es wird das kein Unglück sein. Zwar hat der Abgeordnete Jani gewünscht, daß auch schon das Uebel der Untersuchung von denen, welche hier der Verdacht eines begangenen Verbrechens treffen könnte, abgewendet werden möchte. Auch dieses kleine Uebel ist ihm schon zu groß. Allein, meine Herren, hier, wo vielen unserer Mitbürger weit größere Uebel zugefügt worden sind, wo es sich um die Gerechtigkeit und nur um diese handelt, da mögen jene das kleinere Uebel wohl gern verschmerzen, vorzüglich da der Zweck der Untersuchung eben so die Darstellung ihrer Unschuld, als ihrer Schuld zum Zwecke haben muß, wie ja gerade den Herren Juristen auf das beste bekannt sein muß. Ueberhaupt, meine Herren, kann ich es nicht bergen, daß meine Ansichten und Begriffe von der den Gerichten des Landes übertragenen Gerechtigkeitspflege und deren Umfang und Selbstständigkeit ganz andere sind, als die derjenigen Redner, deren Aeußerungen ich jetzt zu widerlegen gesucht habe. Jeder Eingriff der Regierungsgewalt in die Justizverwaltung galt von jeher in Deutschland als der größte Vorwurf für eine Regierung, er galt als Beweis eines rechtlosen, despotischen Zustandes, als eine Verfassungsverletzung, gegen welche namentlich die vormaligen Reichsgerichte kräftig und jeifrig einzugreifen pflegten. Nun glaube ich aber doch nicht, daß die Bür-